

**Gemeinde Michaelerberg-Pruggern,
A-8965 Michaelerberg-Pruggern 96**
Bezirk Liezen, Land Steiermark, Tel.: +43 3685/22204/Fax: 22204-4

angeschlagen	11.02.2022
abgenommen	26.02.2022

VB Schröfl

Kundmachung

Aufgrund des Steierm. Volksrechtesgesetz, LGBl. 87/1986 vom i.d.g.F. wird folgendes kundgemacht: Der Gemeinderat der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern hat in seiner Sitzung vom **10.02.2022** folgendes beschlossen:

7.) Behandlung der Einwendungen zur ÖEK-Änderung 1.02 und FWP-Änderung 1.02

BUNDESDENKMALAMT; Mag. Karin DERLER, GZ: 2021-0.655.018, 28.09.2021

Kein Einwand

Bezugnehmend auf die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte (aktualisiert jeweils mit Stichtag 1. Jänner bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres) auf der Website des Bundesdenkmalamtes in der Rubrik Denkmalverzeichnis – Übersicht über die Anzahl der Denkmale in Österreich einsehbar ist. file:///C:/Users/Derler/Downloads/_Stmk_2021_DML_4996POS_formatiert.pdf

In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde möchten wir im Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte hinweisen und ersuchen diesbezüglich um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen, Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen.

Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen zum Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und BGBl. I Nr. 2/2008) verwiesen.

Die Bodenfundstätten des Bezirks und damit der Gemeinde sind im GIS Steiermark über den dort allgemein zugänglichen Layer Fachdienste / Geschichte und Kultur :: Museen, Burgen, Schlösser, Denkmäler abrufbar. Dort finden Sie einen eigenen Layer "Denkmalschutz - BDA" mit den Unterkategorien "Baudenkmal, Archäologisches Denkmal und Fundstelle" (dies meint die Bodenfundstätten lt. Planzeichenverordnung). In blau sind Bodendenkmale ausgewiesen, in orange Bodenfundstätten. Dieser Layer ersetzt die behördliche Bekanntgabe einzelner Bodenfundstätten und Bodendenkmale.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In dem gegenständlichen Bereich sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Gebäudeteile.

Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus; Siegfried PIELER, MA, GZ: 2021-0.644.077, 01.10.2021

Kein Einwand

Der Bereich Bergbau der Sektion IV im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erlaubt sich mitzuteilen, dass im Gemeindegebiet von Michaelerberg-Pruggern keine in seine Zuständigkeit fallenden relevanten Bergbauberechtigungen bestehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit; Ing. Thomas KRAXNER, GZ: ABT14-277402/2021-3, 15.10.2021

Einwand

Zur Kundmachung der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern vom September 2021 betreffend die Auflage des ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 1.02 und der Flächenwidmungsplanänderung 1.02 „WA Pruggern Ennsboden“ wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Liezen vom 20.09.2021 folgendes mitgeteilt: Auf Grund der Größe des Planungsgebietes und der im GIS Steiermark dargestellten Fließpfade von Oberflächenwasser besteht der Bedarf der Ausarbeitung eines Oberflächenentwässerungs- bzw. Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes, welches als Basis weiterer Planungen dienen soll. Weiters ist mit der Wildbach- und Lawinenverbauung hinsichtlich des ersichtlich gemachten „Braunen Hinweisbereiches“ Kontakt aufzunehmen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein Oberflächenentwässerungs- bzw. Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes wurde erstellt und liegt dem Endbeschluss ÖEK + FWP 1.02 im Anhang bei.

Eine Stellungnahme der WLW (Dipl. Ing. Markus Mayerl) liegt vor und wird unter Pkt. 3 der Erläuterungen des ÖEK 1.02 angeführt.

Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst; Dipl. Ing. Markus Mayerl; GZ: FWP-912-2021, 18.10.2021

Sachverhalt:

Grundlage für diese Stellungnahme ist der ministergenehmigte Gefahrenzonenplan der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern sowie eine örtliche Erhebung.

Die Beurteilung erfolgt gemäß „Leitfaden über Parameter zur Ausweisung von neuem Bauland in (Gelben) Gefahrenzonen“ von HR DI Baumann und HR Mag. Teschinegg, September 2013, der mittels E-Mail als interne Anweisung am 04.09.2013 in Kraft gesetzt wurde.

Befund:

Gemäß FWP-Änderung 1.02 „WA Pruggern Ennsboden“ in der Gemeinde Michaelerberg- Pruggern sollen auf den Grundstücken 71,74,77, 64, 65, 70 und den Bauflächen .55/3, .55/2, .56 und .58, KG Pruggern, Bereiche in Bauland umgewidmet werden.

Der gegenständliche Bereich liegt laut ministergenehmigtem Gefahrenzonenplan in einem braunen Hinweisbereich Überflutung.

Der gegenständliche Bereich liegt laut ministergenehmigtem Gefahrenzonenplan einem braunen Hinweisbereich Überflutung. In einer Geländemulde oberhalb kann sich das Wasser sammeln und über die Böschung in den gegenständlichen Bereich gelangen.

Gutachten:

Die Gefährdung der gegenständlichen Grundparzellen durch Überflutung und Überschotterung aus nordwestlicher Richtung ist aus der Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung gering. Die Gefährdung durch stehendes Wasser ist im gegenständlichen Bereich geringer als 0,4 m, da hier ein Einstau außerhalb von Gebäuden aufgrund der Topographie nicht zu erwarten ist. Die Energiehöhe fließenden Wassers ist geringer als 0,4 m. Geschiebeablagerungen über 0,4 m sind im gegenständlichen Bereich nicht zu erwarten. Aufgrund der Topografie des Schwemmkegels und der Lage der zu beurteilenden Fläche ist hier nur mehr mit Feingeschiebe und Schlamm zu rechnen, dass sich flächig verteilen wird. Eine Gefährdung durch eine Mure ist im gegenständlichen Bereich nicht zu erwarten. Der gegenständliche Bereich ist nicht durch rückschreitende Erosion oder Nachböschungen gefährdet. Aufgrund der Topografie und Steilheit des Geländes, sowie der zu erwartenden geringen Wassermenge, ist im gegenständlichen Bereich nicht mit nennenswerter Erosionsrinnenbildung zu rechnen. Im gegenständlichen Bereich ist nicht mit der Ablagerung von verklausungsfähigem Wildholz zu rechnen. Aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung ist es im Falle einer Bebauung möglich, neben dem Wohngebäude wesentliche Freiflächen (wie Carports, Terrassen, Zugänge, Kinderspielplätze und ähnliches) hochwasserfrei zu stellen. Durch Aufschüttungen darf es jedoch nicht zu einer Umleitung des Hochwasserabflusses und einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung für andere Bereiche kommen. Eine Freihaltung bestehender Abflussgassen ist möglich und muss im Zuge einer etwaigen Bebauung unbedingt beachtet werden. Die Gefährdungssituation durch die Enns muss durch die Bundeswasserbauverwaltung, vertreten durch die Baubezirksleitung Liezen beurteilt werden.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird unter Pkt. 3 der Erläuterungen des ÖEK 1.02 angeführt.

**AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung;
Dipl. Ing. Michael REDIK, GZ: ABT13-274897/2021-4, 11.11.2021**

Einwand

Die Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung gibt zu ggst. Verfahren folgende Einwendung bekannt:

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob der angeführte landwirtschaftliche Betrieb (Milchkuhhaltung) aus rechtlicher Sicht keinen Konsens für Tierhaltung mehr aufweist. Sollte das nicht der Fall sein, stünde die Änderung in Widerspruch zu §28 StROG.

Der Einstufung der UEP für den Bereich Ressourcen (keine Verschlechterung) kann nicht gefolgt werden, weil durch die Größe des Änderungsbereiches jedenfalls eine Bodenversiegelung zu erwarten ist. In der Plandarstellung oder dem Wortlaut der ÖEK-Änderung ist der Inhalt (Bedeutung) der Entwicklungsgrenzen zu ergänzen. Aufgrund der Größe des Änderungsbereiches ist aus fachlicher Sicht die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich und eine dbgl. Bebauungsplanungspflicht festzulegen. Es fehlt eine Aussage bez. Zuständigkeit der Umsetzung der Aufschließungserfordernisse. Bez. braunem Hinweisbereich fehlt eine Beurteilung der Baulandeignung durch die WLIV.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Darlegung zum aktuellen Status des landwirtschaftlichen Betriebs in Bezug auf die Möglichkeit der Tierhaltung findet sich unter Pkt.1.1 im Erläuterungsbericht des FWP 1.02.

Eine Überarbeitung der UEP – Sachbereich Ressourcen wurde entsprechend vorgenommen.

Im Wortlaut der Verordnung des ÖEK 1.02 wurde unter § 3 Abs. 2 die Bedeutung der Entwicklungsgrenzen ergänzt.

Im Wortlaut der Verordnung des FWP 1.02 wurde unter § 3 Abs. 3 die Erstellung eines Bebauungsplanes im vorgeschrieben.

Im Wortlaut der Verordnung des FWP 1.02 wurden unter § 3 Abs. 3 die Zuständigkeiten der geforderten Aufschließungserfordernisse ergänzt.

Eine Stellungnahme der WLIV (Dipl. Ing. Markus Mayerl) liegt vor und wird unter Pkt. 3 der Erläuterungen des ÖEK 1.02 angeführt

**AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau;
Dr. Brigitte AUTENGRUBER, GZ: ABT16-277295/2021-2, 14.11.2021**

Einwand

Von der Änderung betroffen: L712 Steinerstraße

Gst. Nr. .55/2, .55/3, .56, .58, 64, 65, 70, 71, 74, 77, KG 67209 Pruggern

ÖEK: Baulanderweiterung < 16.000m²

FWP: WA(20) und WA(21) statt LF – 1.718m² und 8.412m²

Die Änderung firmiert in den Unterlagen als „WA Pruggern Ennsboden“.

Neben der Errichtung von Wohngebäuden ist auch der Bau von Garagen und Lagerräumen vorgesehen.

Die Liegenschaften grenzen im Nordosten unmittelbar an die Landesstraße L712 an. Die B320 befindet sich etwa in einer Entfernung von 250m. Laut Unterlagen ist eine Lärmbelastung von dieser Straße hergegeben. Von der L712 ist der lärmbelastete Bereich im Plan dargestellt, im Text jedoch nicht erwähnt.

Die Lärmfreistellung wurde als Aufschließungserfordernis festgelegt, ebenso ein Oberflächenentwässerungskonzept. Eine absolute Entwicklungsgrenze wurde zur L712 festgelegt.

Das Areal ist im Nordwesten von der Gemeindestraße „Feuerwehrstraße“ und im Südosten vom öffentlichen Gut „Kälberbodenweg“ begrenzt.

Das Areal ist im Nordwesten von der Gemeindestraße „Feuerwehrstraße“ und im Südosten vom öffentlichen Gut „Kälberbodenweg“ begrenzt.

Bedingungen:

- Auf die Lärmbelastung ist auch im Text einzugehen.
- Bauwerke dürfen müssen einen Abstand von 10m von der Landesstraße einhalten. Dies dient dazu, spätere Baumaßnahmen an der L712 zu gewährleisten.
- Die Erschließung muss über die beiden Gemeindestraßen mit Anpassung an Art und Ausmaß der Nutzung vorgesehen werden.
- Rechtzeitig vor der Umsetzung ist die Baubezirksleitung Liezen zwecks Anpassung der Zufahrt und zur Abgabe der gesetzlich geforderten Zustimmung zu kontaktieren. Über deren Aufforderung ist, sofern erforderlich, eine Leistungsfähigkeitsberechnung vorzulegen.

Es gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze in unserer Allgemeinen Stellungnahme, diese

wurde bereits mit Schreiben vom 24.1.2019 übermittelt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die in den Unterlagen planlich dargestellte Lärmbelastung des ggst. Bereichs liegt den Lärmisophonen (Tag und Nacht) der B320 zugrunde. Für die L712 Steinerstraße liegen der Raumplanung keine Lärmemissionsgrundlagen zu Beurteilung vor, somit kann weder planlich noch textlich auf eine Lärmbelastung ausgehend von der L712 eingegangen werden.

Im Wortlaut der des FWP 1.02 wurden unter § 3 Abs. 3 die die Erstellung eines Bebauungsplans für den ggst. Bereich vorgeschrieben. Ein Gebäudeabstand von mind. 10m, sowie Regelungen zur künftigen Erschließung über die beiden Gemeindestraßen wird über die Vorgaben des zu erstellenden Bebauungsplans sichergestellt. Die BBL Liezen hat im Zuge der Auflage des Bebauungsplans die Möglichkeit, bei entsprechend begründeter Erforderlichkeit, ein Leistungsfähigkeitsberechnung der Zufahrten anzuweisen. Die verkehrsplanerischen Grundsätze welche im Schreiben vom 24.01.2019 übermittelt wurden berücksichtigt. Die Stellungnahme wurde unter Pkt. 3 Überörtliche Festlegungen der Erläuterungen zum ÖEK 1.02 angeführt.

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG Abteilung 14 BBL-Liezen; Heinz PLANITZER eh., Mag. Ferdinand PRENNER, DI Peter GUTSCHLHOFER, Bakk. eh., DI Reinhard PRÄSOLL eh; GZ: ABT13-274897/2021-4, 17.11.2021

Stellungnahme des wasserbautechnischen ASV: Kein Einwand

Da sich in unmittelbarer Nähe der Grundstücke ein Oberflächenwasserkanal befindet, kann das Oberflächenwasser eingeleitet werden, da dieser ausreichend dimensioniert ist. Die Grundstücke können nach Errichtung eines Objekts an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern angeschlossen werden, da das öffentliche Kanalnetz ausreichend dimensioniert ist. Die Wasserversorgung der Grundstücke erfolgt durch die Ortswasserleitung und kann laut Aussage der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern über diese versorgt werden. Die auszuweisenden Grundstücke befinden in einem Gebiet mit höherer Gefährdung durch flächenhaften Abfluss und weisen viele Fließpfade mit einem Einzugsgebiet (> 1 ha) auf. Aus wasserbautechnischer Sicht gibt es keine Einwände gegen die FWP +ÖEK 1.02 WA Pruggern - Ennsboden“.

Stellungnahme des naturschutzfachlichen ASV: Kein Einwand

Die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern beabsichtigt das bestehende örtliche Entwicklungskonzept 1.00 (ÖEK-Änderung 1.02) sowie den bestehenden Flächenwidmungsplan 4.00 (FWP-Änderung 1.02) abzuändern. Laut den Erläuterungen zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.02 wird als Anlass für die Änderung die Auflassung eines landwirtschaftlichen Betriebes genannt. Der ehemalige Milchkuhhaltungsbetrieb ist seit dem Jahr 2016 nicht mehr aktiv und soll auch künftig nicht mehr als Tierhaltungsbetrieb genutzt werden. Der besagte Bereich soll in einen Funktionsbereich für Wohnen umgewidmet, sowie erweitert und mit der nördlichen Bestandsausweisung zusammengeschlossen werden. Laut dem Erläuterungsbericht ist die Erweiterung des Bereiches Wohnfunktion im Interesse der Gemeinde. Geplant ist vor allem die Änderung von absoluten siedlungspolitischen Grenzen – sowie ein quasi Lückenschluss der bestehenden flächengewidmeten Bereiche. Die siedlungspolitischen absoluten Grenzen sind teils mit der Nummer 1 (Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten), 2 (Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen) und 3 (Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen) festgesetzt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist kein Schutzgebiet nach dem Stmk. Naturschutzgesetz 2017 kartiert. Es wird jedoch angemerkt, dass Landschaftselemente auf den Grundstücken Nr. 74 (4 Stück), 71 (1 Stück) und 77 (5 Stück) laut der AMA als Referenzfläche vorhanden sind. Ob diese im Zuge der Auflassung des Betriebes automatisch entfernt werden oder die weitere Verpflichtung zum Erhalt besteht, müsste mit der zuständigen Bezirksbauernkammer abgestimmt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre ein Erhalt dieser bzw. von gleichwertigen eventuellen neuen Strukturen anzustreben. Somit wäre ein entsprechendes Bepflanzungskonzept im Zuge der Vorlage des Bebauungsplanes einzuarbeiten bzw. zu erstellen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird somit kein Einwand gegen die geplanten Änderungen bei Erstellung eines Bepflanzungskonzeptes im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes erhoben.

Stellungnahme des naturschutztechnische ASV: Kein Einwand

Zu den gegenschändlichen Verfahren wird vom naturschutztechnischen ASV kein Einwand erhoben.

Stellungnahme des verkehrstechnischen ASV: Kein Einwand

Zu den gegenständlichen Verfahren wird vom Referat Straßenbau und Verkehrswesen der BBL Liezen auf die Stellungnahme der Abteilung 16 (Dr. Brigitte Autengruber) verwiesen.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des wasserbautechnischen ASV wurde unter Pkt. 4 der Erläuterungen angeführt. Die Stellungnahme des naturschutzfachlichen ASV wurde unter Pkt. 6 der Erläuterungen angeführt. Gemäß den Vorgaben des naturschutzfachlichen ASV wurde unter Pkt. 6 der Erläuterungen des FWP 1.02 die Erstellung eines Bepflanzungskonzepts als Zielsetzung für die Bebauungsplanung festgelegt.

Johann Hofer: Widersprüchlich ist das Oberflächenentwässerungskonzept und die Feststellung der Kanaleinleitung der Wässer von Herrn Planitzer. BGM: Wir halten es strenger durch das Entwässerungskonzept. Der nächste Schritt ist eine Besprechung mit den Anrainern, später mit dem Raumplanungsausschuss. Nach diesen Besprechungen kommt es zur Erstellung eines Bebauungsplanes.

Der Gemeinderat erteilt hierzu einstimmig in offener Abstimmung durch Handzeichen die Zustimmung.

8.) Endbeschluss für die Änderung des ÖEK-1.02 und des FWP-1.02

Der Gemeinderat der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern beschließt einstimmig in offener Abstimmung durch Handzeichen die ÖEK-Änderung 1.02 und FWP-Änderung 1.02 (Wort- und Rechtsplan).

Der Bürgermeister:



Huber Johann